

Besondere Vertragsbedingungen für Wartung und Inspektion

Für:

- eine Neuanlage in Verbindung mit der Bauausführung
- eine Bestandsanlage
-

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
- Anstalt des öffentlichen Rechts-
vertreten durch den Vorstand
Ellerstraße 56
53119 Bonn

- nachfolgend Auftraggeberin („AG“) -

und

der bezuschlagten Auftragnehmerin

- nachfolgend „AN“ -

wird für: Wartung und Prüfung von hand – und kraftbetätigten Anlagen

Standort(e) der technischen Anlage(n): Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA);
Brauerstrasse 30; 76135 Karlsruhe;

Betreiber der technischen Anlage(n): Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Nutzer der technischen Anlage(n): Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA)

Geheimhaltungsgrad der technischen Anlage: keiner

folgende Vereinbarung getroffen:

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Vertrages	3
2	Leistungen der Auftragnehmerin	3
3	Pflichten der Auftragnehmerin.....	4
4	Ausführung der Leistung.....	5
5	Vertragskoordination	6
6	Vergütung	7
7	Mängelansprüche.....	10
8	Haftung.....	10
9	Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen.....	11
10	Leistungsverzug.....	12
11	Vertragsstrafe.....	12
12	Informationen, Unterlagen und Dokumentation	13
13	Geheimhaltung und Verschwiegenheitspflicht	13
14	Datenschutz.....	13
15	Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte	14
16	Recht zur Leistungskontrolle	14
17	Pflichten der Auftraggeberin.....	14
18	Weiterleistungspflicht der Auftragnehmerin bei Vertragsstörungen	14
19	Gerichtsstand	14
20	Textform.....	15
21	Schlussbestimmungen	15
22	Anlagen zum Vertrag.....	16

Präambel

Mit Zuschlagserteilung kommt der Vertrag zu den Vorgaben dieses Verfahrens auf der Grundlage des abgegebenen Angebotes rechtskräftig zustande. Es bedarf somit keiner zusätzlichen Vertragsunterschrift.

Bei Widersprüchen in den Vertragsbestandteilen hat die AN die AG hierauf unverzüglich in Textform hinzuweisen, sofern sich hieraus unterschiedliche Leistungsverpflichtungen ergeben. Die AG wird in solchen Fällen etwaige Unstimmigkeiten klären und eine Entscheidung der tatsächlich von der AN zu erbringenden Leistung nach Art und Umfang treffen.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der AN sind ausgeschlossen.

1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Wartung, Prüfung, Inspektion etc., nachstehend als Wartung bezeichnet, sowie kleine Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen, nachstehend als technische Anlagen bezeichnet, die in der/den Bestandsliste/n aufgeführt sind.

Die Beschreibung der Leistungen bzw. der durchzuführenden Arbeiten (Arbeitskarten, Leistungsverzeichnis etc.) sowie die Angaben in der Bestandsliste sind nur beispielhaft und nicht vollständig. Die tatsächlich oder eventuell zusätzlich notwendigen Arbeiten können davon abweichen und sind u. a. abhängig vom jeweiligen Zustand und Nutzungsdauer der Anlage.

2 Leistungen der Auftragnehmerin

2.1 Der AN werden die in dem Leistungsverzeichnis und der/den Arbeitskarte/n beschriebenen Leistungen übertragen. Diese erfolgen termin- und fachgerecht sowie mindestens, entsprechend den Vorgaben des Herstellers und gemäß allen gültigen und relevanten Gesetzen, Vorschriften, Normen, Richtlinien etc. sowie den anerkannten Regeln der Technik.

2.2 Kleine Instandsetzungsmaßnahmen

2.2.1 Die AN ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung und Prüfung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich, nicht ohnehin in der Arbeitskarte / Leistungsverzeichnis erfasst sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung und Prüfung nicht erhöhen.

2.2.2 Für die Ausführung von Bauleistungen (Instandsetzungsmaßnahmen) gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/B) sowie die entsprechenden Vorgaben des Herstellers und gemäß allen gültigen und relevanten Gesetzen, Vorschriften, Normen, Richtlinien etc. sowie den anerkannten Regeln der Technik. Auf Übertragung dieser Leistungen hat die AN kein Rechtsanspruch.

2.2.3 Die AN führt bis zu einer Wertgrenze von 3.000 € (netto) alle notwendigen Instandsetzungen, nach folgender Staffelung, durch.

2.2.4 Staffelung:

Instandsetzungsmaßnahmen, pro Anlage und Wartung, nach Nr. 2.2.1. Diese umfassen alle Kosten, so z. B. für die Lieferung entsprechender Klein- / Ersatzteile, deren Austausch und Entsorgung:

- Alle Instandsetzungsmaßnahmen bis zum Nettowert von insgesamt 30 € sind mit den angebotenen Einheitspreisen für Wartung abgegolten.
- Alle Instandsetzungsmaßnahmen mit einem Nettowert von 30 – 100 € hat die AN ebenfalls mit der Wartung, ohne Rücksprache mit der AG durchzuführen, diese zusätzliche Leistungen werden dann gesondert, zum Nachweis vergütet.
- Alle Instandsetzungsmaßnahmen mit einem Nettowert von 100 – 300 € hat die AN, erst nach Zustimmung der AG, mit der Wartung durchzuführen, diese zusätzliche Leistungen werden dann gesondert, zum Nachweis vergütet.

- 2.3 Für alle Instandsetzungsmaßnahmen mit einem Nettowert über 300 € hat die AN der AG innerhalb von 2 Wochen ein Angebot vorzulegen und in angemessener Frist (max. 6 Wochen nach Anforderung der AG) auszuführen.

Hierfür ist ein gesonderter Vertrag auf Basis dieser Ausschreibung zu schließen. Dafür gelten z. B. die im Leistungsverzeichnis vereinbarten Stundenverrechnungssätze und Fahrtkostenpauschalen. Für auszutauschende Ersatzteile hat die AN in ihren Angeboten (auf Anforderung der AG) u. a. auch die Teilebezeichnung, den Hersteller und die Artikelnummer des Herstellers anzugeben.

Für alle darüber hinaus gehenden Instandsetzungsarbeiten für die die Priorität (gemäß Prioritäten der Bestandsliste) 1 und 2 festgelegt wurde, hat die AN innerhalb von 12 Werktagen der AG ein Angebot (in Textform) vorzulegen.

- 2.4 Die AN ist - auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine - verpflichtet, Störungen, die die Anlagensicherheit beeinträchtigen oder die Gebäudenutzung gefährden, nach Aufforderung zu beseitigen. Sie hat die Arbeiten unverzüglich

innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit auszuführen.
(Montag – Donnerstag: 8 – 16 Uhr; Freitag: 8 – 13 Uhr).
Reaktionszeit; innerhalb von max. 24 Stunden (Die Reaktionszeit bezeichnet die Zeitspanne, in der nach Meldung eines Notfalles, einer Störung, einer Nutzeranforderung oder dergleichen beim Personal der AN mit der Störungs- bzw. Schadensbehebung am Ort des Notfalls, der Störungsbeseitigung am Ort der Störung bzw. mit der Umsetzung der Nutzeranforderung begonnen wird.)

auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z. B. nachts und an Sonn und Feiertagen) auszuführen.

3 Pflichten der Auftragnehmerin

Sämtliche Verpflichtungen der AN aus diesem Vertrag gelten gleichermaßen auch für von der AN eingesetzte Unterauftragnehmer. Die AN ist daher verpflichtet, Unterauftragnehmer über sämtliche Regelungen dieses Vertrages in Kenntnis zu setzen und sie gegenüber der AG entsprechend zu verpflichten.

Ferner ist in dem mit dem Unterauftragnehmer abzuschließenden Vertrag sicherzustellen, dass die AG unmittelbar von dem Unterauftragnehmer auftragsbezogene Auskünfte einholen und Einsicht in die auftragsbezogenen Unterlagen nehmen kann.

- 3.1 Die AN hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der technischen Anlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist. Alle relevanten Gesetze, Vorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, Normen, Richtlinien etc. sowie den anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Die AN hat die Leistung mit ihrem Betrieb zu erbringen. Sie darf Teile der Leistung nur nach vorheriger Zustimmung der AG an Unterauftragnehmer übertragen.

- 3.2 Die AN ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel (z. B. Mess- und Prüfmittel), Materialien und Hilfsstoffe (z. B. Reinigungs-, Dicht-, Schmier- und Korrosionsschutzmittel, notwendige Sets für die Wartung und Prüfung) sowie auch geeignete Zugangstechnik (z. B. Leitern) und Schutzausrüstungen etc. sowie allen sonstigen nicht explizit genannten Hilfsmittel und -stoffe, Hubarbeitsbühnen) usw. zu stellen bzw. zu liefern. Die Kosten sind, wenn nicht anders angegeben mit den Einheitspreisen abgegolten.

- 3.3 Erkennt oder vermutet die AN Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer technischen Anlage gefährden können, hat sie unverzüglich die Ansprechpartner der AG zu informieren:

Stellenzeichen: (Die konkreten Kontaktdaten werden nach der Zuschlagserteilung mitgeteilt.)

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der technischen Anlage zu veranlassen. Sie hat mündliche Benachrichtigungen in Textform zu bestätigen. Auf andere Mängel oder

Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nummern 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen gehören, hat die AN die AG unverzüglich in Textform hinzuweisen.

- 3.4 Erkennt die AN, dass wegen Änderung der Nutzung, von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Intervalle für Wartung, Prüfung etc. notwendig werden, hat sie die AG in Textform darauf hinzuweisen.
- 3.5 Die AN ist verpflichtet, zur Ausführung der vertraglich festgelegten Leistungen, entsprechend fachkundiges und zuverlässiges Personal einzusetzen:
- das eingesetzte Personal besitzt einen „Zertifizierungsnachweis zur Fachkraft für Feststallanlagen gemäß DIN 14677“
 - das eingesetzte Personal besitzt die Qualifikation „Sachkundiger zur Prüfung für kraftbetätigte Türen und Tore gem. Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.7“
 - das eingesetzte Personal besitzt die Qualifikation „befähigte Person gemäß § 3 DGUV - Vorschrift 4 oder eine gleichwertige Qualifikation oder die Qualifikation als Elektrofachkraft gem. DIN EN 50110-1 (VDE105-100)“
 - das eingesetzte Personal besitzt die Qualifikation „befähigte Person gemäß DGUV – Regel 113 - 020
 - hierfür gültige Nachweise hat die AN auf Verlangen der AG unverzüglich vorzulegen.
 - Das Personal muss für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

4 Ausführung der Leistung

Die AN hat sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter die Haus- bzw. Sicherheitsregeln der jeweiligen Wirtschaftseinheit (WE)/Liegenschaft einhalten. Das Wach- und Kontrollpersonal des Nutzers ist berechtigt, die AN beim Betreten, Verlassen oder während des Aufenthaltes im Bereich der Liegenschaft zu kontrollieren. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Sicherheitsvorschriften des Nutzers kann der Zutritt für Personal der AN eingeschränkt, vorübergehend oder auf Dauer verwehrt werden.

- 4.1 Die AN hat die ausgeführten Leistungen in dem Leistungsverzeichnis und der/den Arbeitskarte/n und den in diesem Zusammenhang festgestellten allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger, in absehbarer Zeit notwendig werdender Instandsetzungsleistungen sowie die gegebenenfalls ausgewechselten Teile in einem Leistungsnachweis zu dokumentieren.

Die Leistungsnachweise müssen dem Beauftragten der AG bis spätestens 12 Werktagen nach Beendigung der Arbeiten übergeben werden. Der Leistungsnachweis muss dabei mindestens folgende Angaben enthalten:

- Eine eindeutige Identifikation (z. B. Vor- und Nachname, Mitarbeiterkennung) des Personals mit Datum und Unterschrift sowie die erbrachte Leistung.
- Objektadresse, Wirtschaftseinheit (WE) und Gebäude.
- Anlagendaten (Typ, Bezeichnung, Standort etc.).
- Angaben zur erbrachten Leistung mit eindeutiger und geeigneter Zustandsbewertung.
- Mängelbericht (falls Mängel vorhanden) inkl. Auflistung der voraussichtlich in absehbarer Zeit zu erneuernden Anlagenteile.
- Ausführungsbestätigung der AG oder des Nutzers mit Datum und Unterschrift.

Der Leistungsnachweis muss folgenden Qualitätsanforderungen entsprechen:

- Größe mind. DIN A4 (DIN A3, wenn von der AG gewünscht).
- Einzugscanner-fähig, dunkle Schrift auf hellem Grund.
- Handschriftliche Eintragungen haben leserlich in Druckbuchstaben zu erfolgen.
- Das Original ist von einem Beauftragten der AG gegenzeichnen zu lassen und ihr für die Ablage in der Anlagendokumentation wieder zur Verfügung zu stellen.
- Die Kopie ist der Rechnung in hinreichend hoher Auflösung beizufügen.

Als Leistungsnachweis gilt die von der AG bestätigte Bestandsliste. Auf dieser hat die AN die eingesetzten Fachkräfte mit Namen anzugeben und zu unterschreiben. Die Bestandsliste ist der AG mindestens digital (via E-Mail) zu übergeben.

4.2 Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.2 bis 2.4 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Entgelt- bzw. Berufsgruppen (z. B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.

4.3 Als Beauftragter der AG bestätigt:

(wird nach Zuschlag bekannt gegeben)

die Durchführung der Arbeiten. Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

4.4 Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem / den Beauftragten der AG rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

Die AN hat die Termine für die Ausführung der Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis (nachfolgend **Wartungsplan** genannt) für das laufende Geschäftsjahr im Vorfeld zu planen. Zu diesem Zweck erstellt die AN innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Zuschlagsschreibens bzw. bis zur 4. Kalenderwoche des laufenden Geschäftsjahres einen **Wartungsplan**. Die **Wartungstermine** sind unter Berücksichtigung der innerbetrieblichen Abläufe des Nutzers, mit dem Beauftragten der AG (wird nach Zuschlag bekannt gegeben) abzustimmen.

Der **Wartungsplan** enthält mindestens folgende Angaben:

- Eindeutige Zuordnung von WE, Gebäude und Adresse.
- Eindeutige Zuordnung der betroffenen technischen Anlagen.
- Leistungsart (gemäß dem Leistungsverzeichnis und der/den Arbeitskarte/n).
- Geplanter Ausführungstermin (mindestens verbindliche Angabe der Kalenderwoche).

Die AN hat den geplanten Termin für die Durchführung der Leistung mit dem Beauftragten der AG (wird nach Zuschlag bekannt gegeben) mindestens 12 Werktagen vorher nochmalig abzustimmen, und sich den Termin für die tatsächliche Ausführung in Textform bestätigen zu lassen.

Der Objekt-Verantwortliche oder ein Vertreter des Nutzers sind nicht verpflichtet, der AN, ohne bestätigten Termin, Zugang zum Objekt oder der WE zu gewähren. Die der AN hierdurch evtl. entstehenden Kosten gehen zu Lasten der AN.

4.5 Die Wartung ist durchzuführen:

innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit
(für konkrete Zeitangaben siehe 2.4)

zu folgenden Zeiten

5 Vertragskoordination

Für eine kontinuierliche Vertragskoordination werden seitens der AG nachfolgende vertrags- und ausführungsverantwortliche Stellen benannt.

5.1 Vertragsverantwortlich auf Seiten der AG ist:
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Stabsbereich Einkauf (Abt. Strategischer Einkauf Dienstleistungen & Sonderbedarf)
Technisches Gebäudemanagement/Vertragsmanagement
August-Bebel-Str. 19, Haus E, 01219 Dresden
E-Mail: Einkauf-TGM@bundesimmobilien.de

- 5.2 Ausführungsverantwortlich / Beauftragten auf Seiten der AG ist:
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

BImA Hauptstelle: Freiburg
Sparte: Facility Management

(Der bzw. die konkreten Ansprechpartner der AG werden nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.)

Die AN teilt der AG nach Zuschlagserteilung innerhalb von 2 Wochen (in Textform) die ihrerseits vertrags- und ausführungsverantwortlichen Personen mit. Mindestens jedoch einen Hauptansprechpartner und dessen jeweilige Vertretung. Folgende Informationen sind zur jeweiligen Person anzugeben:

- Anrede
- Name, Vorname
- Aufgabengebiet
- Telefonnummer mit direkter Durchwahl, E - Mail - Adresse (keine allgemeinen Informationen, sondern konkrete Kontaktdaten zum jeweiligen Ansprechpartner)

Änderungen sind unverzüglich und unaufgefordert (in Textform) mitzuteilen.

6 Vergütung

- 6.1 Für die in der/den Bestandsliste/n aufgeführten technischen Anlagen werden Vergütungen, gemäß 6.7 unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart:

gemäß den Angaben im Leistungsverzeichnis. Die Summe der zu wartenden bzw. zu prüfenden technischen Anlagen, kann von der Anzahl der in der Bestandsliste und im Leistungsverzeichnis aufgeführten Mengen abweichen. Die Rechnungsstellung erfolgt für die tatsächlich gewarteten bzw. geprüften technischen Anlagen.

Mit dieser Vergütung sind abgegolten:

- die Wartung nach Nr. 2.1,
- die Instandsetzung nach Nr. 2.2,
- die Kosten für die in Nr. 3.2 bezeichneten Hilfsmittel und -stoffe,
- die Kosten von entsprechend dem Leistungsverzeichnis und der/den Arbeitskarte/n zu liefernden Materialien,
- die Kosten für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen,
- alle sich aus den Leistungen nach Nr. 2.1 und 2.2 ergebenden Nebenkosten, z. B. Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.

- 6.2 Bei den im Leistungsverzeichnis angegebenen Bedarfspositionen besteht generell nur ein Anspruch auf Vergütung: ausschließlich nach gesonderter Beauftragung in Textform durch die AG und einen, zusammen mit der Rechnung eingereichten und von der AG bestätigten Leistungsnachweis. Ein pauschaler Anspruch auf Abrechnung besteht nicht!

Leistungen nach Nr. 2.2 bis 2.4 werden wie folgt vergütet (netto):

Stundenverrechnungssatz:

- gemäß den Angaben im Leistungsverzeichnis.

Zuschlag für Leistungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit:

- gemäß den Angaben im Leistungsverzeichnis.

Fahrtkosten (An- und Abfahrt):

- gemäß den Angaben im Leistungsverzeichnis.

Für die Fahrtzeit werden keine Arbeitsstunden vergütet.

- 6.3 Die Vergütung nach Nr. 6.1 und 6.2 ist - ausschließlich der Umsatzsteuer - für eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten ein Festpreis (Regelungen zur Vertragslaufzeit s. Nr. 9.1) ab Leistungsbeginn. Die Fahrtkosten sind Bestandteil der Vergütung.

Nach Ablauf dieser Frist kann, auf schriftliches Verlangen der AN, die Vergütung angepasst werden. Eine Anpassung ist zulässig, wenn sich der maßgebliche Tarifvertrag ändert und/oder im Falle von kostenrelevanten gesetzlichen Änderungen (im Bereich Mindestlohn, Lohnnebenkosten/Sozialabgaben).

Die Anpassung der Vergütung erfolgt nach folgender Preisgleitklausel:

$$K_n = K * (P_a + P_l * \frac{E_n}{E})$$

K = Vergütung – ohne Umsatzsteuer – bei Vertragsangebot

K_n = neue Vergütung

P_a = Allgemeinkostenanteil

P_l = Entgeltkostenanteil

E = Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe bei Vertragsangebot

E_n = neues Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe

Die Lohnänderung ist schriftlich nachzuweisen. Für die Frage, ob und in welchem Umfang eine Lohnänderung vorliegt, ist das jeweils eingetretene Ereignis (z. B. Tarifänderung) maßgebend.

Tarifänderungen sind rückwirkend spätestens drei Monate nach Unterzeichnung des geänderten Tarifvertrages an die vertragsverantwortliche auf Seiten der AG benannten Stelle zu senden. Der Eingang des Änderungsantrages wird der AN unter Angabe des Eingangsdatums in Textform bestätigt.

Die neue Vergütung tritt frühestens an dem Tage in Kraft, an dem das jeweils maßgebende Ereignis (z. B. Tarifänderung) eingetreten und wirksam geworden ist. Eine rückwirkende Anpassung ist nur bis zwei Monate vor dem Zugang des Antrags möglich.

- 6.4 Sofern die Preisgleitklausel gemäß Anlage: C-05 zum Vertrag nicht ausgefüllt eingereicht wurde, gelten für die gesamte Vertragslaufzeit die Preise im Leistungsverzeichnis / Preisblatt als Festpreis.

- 6.5 Der Nettowert von im Zusammenhang mit Leistungen nach Nr. 2.2 bis 2.4 benötigten Ersatzteilen wird anhand von Listenpreisen ermittelt.

- 6.6 Bei Mängelhaftung der AN aus der Errichtung der technischen Anlage/n wird für zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen keine Vergütung gewährt.

- 6.7 Die Vergütung wird gezahlt nach erbrachter, vertragsgemäßer Leistungserbringung und Vorlage eines Leistungsnachweises.

Die Zahlungsweise richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Leistungsart der betreffenden WE und den Angaben zum Intervall der zu erbringenden Leistung:

[X] Für ausschließlich **jährlich** zu erbringende Leistungen wird eine jährliche Zahlungsweise vereinbart.

[X] Für alle Leistungen; die **alle 4 Jahre** zu erbringen sind (z. B. DGUV – Prüfung), erfolgt die Rechnungsstellung nach erbrachter und bestätigter Leistung.

[X] Die Fälligkeit von Zahlungsansprüchen tritt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer mit allen notwendigen Unterlagen in prüffähiger Form gemäß § 15 Nr. 1 VOL/B aufgestellten Rechnung ein, die auch den Vorschriften des Umsatzsteuerrechts entspricht. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch frühestens mit Ablauf des Tages, an dem alle die Zahlung begründenden Voraussetzungen (ordnungsgemäße Lieferung und / oder die erfolgreiche Güteprüfung und / oder die Abnahme der erbachten Leistung) vorliegen. Die Entscheidung obliegt der AG.

Die Zahlung erfolgt auf ein von der AN noch zu benennendes Konto. Anfallende Überweisungsgebühren trägt die AN.

Überzahlungen und Guthaben sind grundsätzlich zurück zu erstatten und können nicht aufgerechnet werden. Der AN wird hierfür durch die AG eine Bankverbindung benannt. Die AN verpflichtet sich, die Guthaben binnen 30 Kalendertagen nach Mitteilung der Bankverbindung zu überweisen.

6.8 Rechnungslegung

Für die zu erbringenden Leistungen erhält die AN das im Leistungsverzeichnis (Anlage B-02) vereinbarte Entgelt jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Damit sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen abgegolten. In der Vergütung sind sämtliche Nebenkosten enthalten.

Für Leistungen, welche die AN abweichend von diesem Vertrag erbringt, ohne dazu in Textform durch die AG beauftragt worden zu sein, steht ihm weder eine Vergütung noch eine Kostenerstattung zu.

Die AN hat ihre Rechnung nach Tätigkeit und den Positionen des Leistungsverzeichnisses aufzugliedern. Sie hat darüber hinaus die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie Leistungen durch prüffähige Belege und Anlagen nachzuweisen.

Vor Leistungsbeginn erhält die AN von der AG eine Bestellnummer pro Wirtschaftseinheit (WE) / Liegenschaft. Diese hat die AN auf allen Rechnungen anzugeben. (Rechnungen ohne Bestellnummer werden ungeprüft an die AN zurückgesendet).

Die Rechnungslegung hat je WE zu erfolgen unterteilt nach Gebäude, Sammelrechnungen sind unzulässig.

Die Wartung ist von eventuellen Instandsetzungsleistungen abzugrenzen. In diesem Fall sind 2 separate Rechnungen zu stellen, mit jeweils einer eigenständigen (AG)-Bestellnummer.

6.8.1 Die elektronische Rechnungsstellung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist gemäß E-Rechnungsverordnung verpflichtend. Eine E-Rechnung ist ein strukturiertes elektronisches Datenformat nach EN 16931, wie z. B. XRechnung.

Rechnungen sind ausschließlich über die Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) einzureichen: <https://xrechnung-bdr.de>. Zulässige Übermittlungswege innerhalb der OZG-RE sind:

- Rechnungserstellung auf der Plattform
- Rechnungsupload über die Plattform
- Rechnungsversand per E-Mail an die nutzerkontospezifische Zieladresse
- Rechnungsübermittlung über Peppol

Für die Nutzung ist eine einmalige Registrierung erforderlich. Die Leitweg-ID zur Übermittlung von Rechnungsinformationen an die Bundesanstalt lautet 991-80032-33.

Weitere verbindlich einzuhaltende Vorgaben zur Rechnungsstellung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Pflichtangaben auf Rechnungen, der Nutzung der OZG-RE für den zentralen Rechnungseingang sowie mögliche Ausnahmen nach der E-RechV sind unter www.bundesimmobilien.de -> [Information](#) -> [Rechnungsstellung](#) aufgeführt.

6.8.2 Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, begründen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB. Hiervon ausgenommen sind Rechnungen nach § 3 Absatz 3 ERechV.

6.8.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, lautet die Rechnungsadresse:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56
53119 Bonn

6.8.4 Mahnungen sind ausschließlich an: FI_Mahnungen@bundesimmobilien.de zu richten.

7 Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für ausgeführte Bauleistungen (Instandsetzungsarbeiten) durch die AN, beträgt vier Jahre. Für alle anderen Leistungen gelten die Regelungen der VOL/B.

7.1 Erbringt die Auftragnehmerin eine kauf- oder werkvertragliche Leistung mangelhaft, fordert die Auftraggeberin sie unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Nacherfüllung auf. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Auftraggeberin den Kaufpreis bzw. die Vergütung mindern oder den Mangel durch ein anderes Unternehmen beseitigen lassen und die dadurch entstandenen Kosten der Auftragnehmerin in Rechnung stellen oder von der laufenden Vergütung in Abzug bringen. Bei einem Mangel einer kauf- oder werkvertraglichen Leistung kann die Auftraggeberin stattdessen vom Vertrag zurücktreten. Bei werkvertraglichen Mängeln kann die Auftraggeberin unter den weiteren Voraussetzungen der Ziffer 14 den Vertrag fristlos kündigen. Hat die Auftragnehmerin den Mangel zu vertreten, kann die Auftraggeberin darüber hinaus Schadensersatz verlangen.

7.2 Verbindet die Auftraggeberin ihr Nacherfüllungsverlangen nicht mit einer Fristsetzung, treten die genannten Rechtsfolgen erst ein, wenn die Nacherfüllung nach erneuter Aufforderung durch die Auftraggeberin zum zweiten Mal fehlschlägt. Im Übrigen schlägt sie bei endgültiger Erfüllungsverweigerung der Auftragnehmerin fehl oder wenn aus sonstigen Gründen eine Fristsetzung entbehrlich ist.

7.3 Hat die Auftragnehmerin vertragliche Leistungen nicht erbracht und ist die Nachholung nicht möglich oder für die Auftraggeberin nicht mehr von Interesse, kann die Auftraggeberin die Vergütung im Wert der nicht erbrachten Leistung herabsetzen.

7.4 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäß erbrachten Leistungen richten sich im Übrigen nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

8 Haftung

8.1 Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an den technischen Anlagen verursacht, hat die AN die Schäden zu beseitigen, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für

Sachschäden auf	500.000 €	je Schadensfall
höchstens aber	1.000.000 €	insgesamt
Vermögensschäden auf	250.000 €	je Schadensfall
höchstens aber	500.000 €	insgesamt

Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat die AN in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

8.2 Die AN hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in nachfolgender Höhe (pro Versicherungsjahr zweifach maximiert) abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist.

Sachschäden	1.000.000 €
Vermögensschäden	500.000 €
Personenschäden	2.000.000 €

9 Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen

9.1 Die Laufzeit des Vertrages:

Der Vertrag tritt mit der Zuschlagserteilung in Kraft:
Feste Vertragslaufzeit bis: 14.10.2030 (24 Uhr) + 4 Jahre Verlängerungsoption

Der Leistungsbeginn für die Wirtschaftseinheit im Leistungsverzeichnis ist der 15.10.2026

An dem der Abnahme der Bauleistung folgenden Tag.

Die Laufzeit dieses Vertrages verlängert sich automatisch, einmalig, um 4 weitere Jahre, sofern die AG der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mit einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit widerspricht. Die Widerspruchsfrist für die AN beträgt 15 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit. Der Widerspruch muss in Textform erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Widerspruchs bei der anderen Seite. Der Vertrag endet spätestens am 14.10.2034 ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ein Anspruch der AN auf Verlängerung besteht nicht.

Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages ist nicht vorgesehen.

9.2 Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung kann für den gesamten Vertrag oder für Teile des Vertrags (z. B. einzelne Wirtschaftseinheiten, Gebäude oder Anlagen) erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- a) der Vertrag zur Erstellung der technischen Anlage vorzeitig beendet worden ist.
- b) die in der/den Bestandsliste/n aufgeführten technischen Anlage/n verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.
- c) die in der/den Bestandsliste/n aufgeführten technischen Anlage/n aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden müssen.
- d) die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass die AN ihre Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt, wiederholt in Verzug gerät oder wiederholt mangelhaft ausführt.
- e) wiederholt vereinbarte Reaktionszeiten oder Ausführungsfristen überschritten wurden.
- f) der Betrieb der AN infolge wesentlicher Änderungen der technischen Anlage/n gem. der/den Bestandsliste/n nicht mehr auf die Durchführung der beschriebenen Leistung gemäß dem Leistungsverzeichnis und der/den Arbeitskarte/n eingerichtet ist.
- g) über das Vermögen der AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung zulässigerweise beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder dass sie ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

- h) die AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- i) die AN der AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder Ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt, es sei denn, es handelt sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“¹.
- j) die AN gegenüber der AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

Darüber hinaus bleibt das Recht der außerordentlichen Kündigung vorbehalten, wenn die AG Kenntnisse erlangt, welche darauf schließen lassen, dass die AN im Rahmen des Vergabeverfahrens falsche Angaben gemacht hat.

Schadensersatzansprüche der AN infolge außerordentlicher Kündigung der AG sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die AG bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9.3 Wird ein Teil der in der/den Bestandsliste/n aufgeführten technischen Anlagen nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

9.4 Werden die in der Bestandsliste aufgeführten technischen Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

10 Leistungsverzug

10.1 Die AN haftet für die fach – und fristgerechte Leistungserbringung.

10.2 Bestehende Leistungsfristen sind in dem Leistungsverzeichnis festgelegt. Soweit nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich dabei um Fixtermine.
Dies gilt auch für darüber hinaus vereinbarte oder abgeänderte Termine, vorausgesetzt die AG hat diesen Änderungen, zuvor in Textform zugestimmt.

10.3 Kann die AN die Vertragsleistung nicht fristgerecht erfüllen, so hat sie dies der AG (siehe Vertragskoordination), unverzüglich in Textform mitzuteilen.

10.4 Überschreitet die AN schuldhaft die bestehenden Leistungsfristen, so ist die AG berechtigt, die in Nr. 11 benannten Vertragsstrafen geltend zu machen.

11 Vertragsstrafe

11.1 Die AG kann eine Vertragsstrafe geltend machen:

- Die Höhe der gesamten Vertragsstrafe ist auf max. 8,0 % des Auftragswertes (gem. Summe Leistungsverzeichnis) begrenzt.
- Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt je Verstoß: 0,1 % für die zu erbringende Leistung (gem. Leistungsverzeichnis), mindestens jedoch netto 3 €.

11.2 Als Verstoß gilt:

- Jeder Werktag pro Anlage, um den der festgelegte oder nachträglich vereinbarte Termin überschritten wurde.

¹ http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm

12 Informationen, Unterlagen und Dokumentation

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, der Auftragnehmerin die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, soweit die Auftragnehmerin diese nicht selbst zu beschaffen oder anzufertigen hat und diese der Auftraggeberin vorliegen.

Fehlende Informationen und Unterlagen, die für die Leistungserbringung notwendig sind, wird die Auftraggeberin auf schriftliche Mitteilung (Textform genügt) der Auftragnehmerin hin binnen einer angemessenen Frist bereitstellen. Ist der Auftraggeberin dies nicht möglich, ist sie berechtigt, die Auftragnehmerin mit der Erstellung der fehlenden Unterlagen gegen Entgelt zu beauftragen, OPTION: soweit sich dadurch der gesamte Auftragswert um weniger als 10 % erhöht (VgV) oder soweit sich dadurch der gesamte Auftragswert um weniger als 20 % erhöht (UVgO).

Die Auftragnehmerin führt die Dokumentation über die vertraglich geschuldeten Leistungen durch und hält die Dokumentation vor. Die Dokumentation ist kontinuierlich um alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen zu ergänzen und jeweils auf dem neuesten Stand zu halten.

Etwaige Kosten zu Schnittstelleneinrichtungen bei direkter digitaler Weitergabe an die Auftraggeberin trägt die Auftragnehmerin.

Sowohl von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte als auch während der Vertragsdauer entstandene Daten und Dokumente verbleiben im Eigentum der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle ihr in Papier oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen der Auftraggeberin sowie die Kopien hiervon ordnungsgemäß aufzubewahren. Auf Verlangen der Auftraggeberin sind die Unterlagen jederzeit an die Auftraggeberin herauszugeben und/oder im Bereich der Auftragnehmerin dergestalt zu vernichten, dass ein weiterer Zugriff der Auftragnehmerin auf diese Unterlagen und die sich aus diesen ergebenden Informationen nicht mehr möglich ist.

13 Geheimhaltung und Verschwiegenheitspflicht

Die Auftragnehmerin und die Auftraggeberin haben alle Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie Geschäftsgeheimnisse uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere Kenntnisse über Verfahren und Geschäftsmethoden der Vertragsparteien, ihrer Unternehmen und Geschäftspartner in technischer, kaufmännischer und sonstiger Hinsicht, Kenntnisse über Daten und sonstige Informationen, die den Finanzstatus und die Mitarbeiterführung der Vertragsparteien und deren Unternehmen berühren, Informationen über die Einzelheiten aus Verkaufs-, Sanierungs- und sonstigen Geschäftshandlungen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind. Die geltenden geheimhaltungsrelevanten Vorschriften und die Vorgaben im Informationsblatt - Meldung und Erkennung von IT-sicherheitsrelevanten Vorfällen und Datenschutzvorfällen sind einzuhalten.

Äußerungen jeder Art, insbesondere Berichte, Empfehlungen und Pressemitteilungen oder Teile davon, die sich auf den Vertrag und die Auftraggeberin beziehen, darf die Auftragnehmerin nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlich erteilter Einwilligung der Auftraggeberin Dritten zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtungen gelten nach der Beendigung des Vertrages fort.

Die Auftragnehmerin hat ihr Personal zur Verschwiegenheit zu verpflichten und die Einhaltung dieser Pflicht sicherzustellen.

14 Datenschutz

Soweit die Auftragnehmerin in Ausführung der vertraglichen Leistungspflichten personenbezogene Daten erlangt, ist sie verpflichtet, die Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und der anwendbaren Datenschutzgesetze der Länder zu beachten.

Die Auftragnehmerin ist mit der Speicherung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Vertragserfüllung einverstanden. Zum Umgang mit den von der Auftraggeberin während des Vertragsverhältnisses erhobenen Daten der Auftragnehmerin wird auf die Datenschutzerklärung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, abrufbar unter: www.bundesimmobilien.de/datenschutz verwiesen.

Bei Weitergabe der Daten an dritte Personen ist die vorherige schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin einzuholen. Ferner hat die Auftragnehmerin sicherzustellen, dass alle von ihr mit der Erfüllung des Vertrages betrauten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Beachtung der Datenschutzbestimmungen im Sinne dieser Regelung verpflichtet werden. Auf Verlangen ist der Auftraggeberin diese Verpflichtung auf den Datenschutz nachzuweisen.

15 Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte

- 15.1 Die Auftraggeberin darf alle Unterlagen der Auftragnehmerin, die ihr von dieser überlassen wurden und die mit der Leistung dieses Vertrages in Verbindung stehen, ohne Mitwirkung und Einwilligung der Auftragnehmerin nutzen und ändern. Eine zusätzliche Vergütung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.2 Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin ein uneingeschränktes einfaches Nutzungsrecht gem. § 31 Abs. 2 UrhG an sämtlichen bei Erbringung ihrer Leistung entstehenden Patent- und sonstigen Schutzrechten ein. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen und Instandsetzungen der geschützten Gegenstände und erfasst sämtliche Werke, die von der Auftragnehmerin bei der Durchführung des Vertrags gefertigt oder entwickelt werden. Die Auftragnehmerin sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere ihrer Unterauftragnehmer, der Einräumung der genannten Nutzungsrechte nicht entgegenstehen und stellt die Auftraggeberin insoweit von Ansprüchen frei.
- 15.3 Die Auftragnehmerin steht dafür ein, dass bei der Erbringung ihrer Leistungen Schutz- und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und die Auftraggeberin auch sonst schadlos zu halten.

16 Recht zur Leistungskontrolle

- 16.1 Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich gemäß § 4 Nr. 2 VOL/B über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten zu lassen.
- 16.2 Die Auftragnehmerin hat ihre Leistungen und die Leistungen ihrer Unterauftragnehmerinnen kontinuierlich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Sie ist verpflichtet Voraussetzungen zu schaffen, damit die Auftraggeberin sachgerecht beurteilen kann, ob die Leistungen bei Abnahme mangelfrei sind. Der Nachweis ordnungsgemäßer Organisation obliegt der Auftragnehmerin.
- 16.3 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin auf deren Verlangen die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen, der tarifvertraglichen und der weiteren in § 128 Abs. 1 GWB genannten rechtlichen Verpflichtungen nachzuweisen.

17 Pflichten der Auftraggeberin

Der AG obliegt die Mitwirkung an der Leistungserbringung der Auftragnehmerin, soweit ihre Handlungen dafür erforderlich sind.

- Die AG hat der AN zur Durchführung ihrer Leistung die vorhandenen Einrichtungen Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z. B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den technischen Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.
- Die AG stellt folgende Arbeitskräfte: Keine
Die Pflichten der AN nach Nr. 3 bleiben unberührt.

18 Weiterleistungspflicht der Auftragnehmerin bei Vertragsstörungen

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsparteien über vertragliche Ansprüche ist die AN nicht berechtigt, die vertraglichen Leistungen vorübergehend einzuschränken oder einzustellen.

19 Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn.

20 Textform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Klausel selbst.

21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen hinsichtlich der Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG). Es wird die Verwendung der deutschen Sprache vereinbart.
- 21.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform und können nur durch die in Ziffer 5 genannten Ansprechpersonen sowie deren Vertretung erfolgen.
- 21.3 Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen. Im Falle der Abtretung einer Geldforderung gilt § 354 a HGB.
- 21.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes sowie die übrigen Bestimmungen wirksam..

22 Anlagen zum Vertrag

Die nachfolgenden Anlagen zum Vertrag sind Vertragsbestandteil:

- Anlage B-02: Leistungsverzeichnis
- Anlage C-02: Bestandsliste
 - Anlage C-02.01 - Anlage zur Bestandsliste
 - Anlage C-02.02 - Anlage zur Bestandsliste
 - Anlage C-02.03 - Anlage zur Bestandsliste
 - Anlage C-02.04 - Anlage zur Bestandsliste
 - Anlage C-02.05 - Anlage zur Bestandsliste
- Anlage C-03: Arbeitskarte
- Anlage C-04: Muster - Bestandsliste (vom AN zu pflegen)
- weitere Anlagen:
- Anlage C-05: Preisgleitklausel
- Anlage C-06: Verschwiegenheitserklärung
- Anlage C-07: Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung GBA

weitere Vertragsbestandteile:

- Angebotsaufforderungsschreiben
- alle weiteren Anlagen aus Teil B und C
- Zugelassene Bieterfragen und deren Beantwortung sowie sonstige allgemeine Bieterinformationen
- Datenschutzrichtlinie für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (DSRL-BImA)
- Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der aktuell gültigen Fassung
- Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der aktuell gültigen Fassung
- Zuschlagsschreiben